

Rainer Forst, Klaus Günther (Hg.)

DIE HERAUSBILDUNG NORMATIVER ORDNUNGEN

Interdisziplinäre Perspektiven

NORMATIVE ORDERS

campus

Die Herausbildung normativer Ordnungen

Normative Orders

Schriften des Exzellenzclusters »Die Herausbildung normativer Ordnungen«
der Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Herausgegeben von Rainer Forst und Klaus Günther

Band 1

Rainer Forst, Klaus Günther (Hg.)

Die Herausbildung normativer Ordnungen

Interdisziplinäre Perspektiven

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-593-39276-9

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Copyright © 2011 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln
Satz: Campus Verlag, Frankfurt am Main
Druck und Bindung: Beltz Druckpartner, Hemsbach

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).
Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.campus.de

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	7	
Die Herausbildung normativer Ordnungen Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms <i>Rainer Forst und Klaus Günther</i>	11	
1. Konzeptionen von Normativität		
Konzeptionen der Normativität: Einige grundlegende philosophische Fragen <i>R. Jay Wallace</i>		33
Die Konstitution der normativen Wirklichkeit <i>Peter Stemmer</i>		57
2. Die Geschichtlichkeit normativer Ordnungen		
In welche(r/n) normativen Ordnung(en) hat die Welt im modernen Weltsystem gelebt? <i>Immanuel Wallerstein</i>		71
Sklavenhandel, Abolition und Kolonialismus als vernetzte normative Ordnungen <i>Robert Harms</i>		85

3. Transnationale Gerechtigkeit, Demokratie und Frieden	
Die globale internationale Gesellschaft als normative Ordnung <i>Andrew Hurrell</i>	103
Gerechtigkeit, faire Verfahren und globales Regieren <i>Simon Caney</i>	133
4. Die Herausbildung von Rechtsnormen zwischen den Nationen	
Die Autorität des Völkerrechts – Ein Blick unter die Schleier über den Staaten <i>Samantha Besson</i>	167
Völkerrecht als öffentliches Recht: Konturen eines rechtlichen Rahmens für <i>Global Governance</i> <i>Armin von Bogdandy, Philipp Dann und Matthias Goldmann</i>	227
Autorinnen und Autoren	265

Vorwort der Herausgeber

Der vorliegende Band versammelt die Beiträge zur ersten Jahreskonferenz des Exzellenzclusters EXC 243 *Die Herausbildung normativer Ordnungen* an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, die am 14. und 15. November 2008 stattfand. Die Institution eines »Clusters« stellt in der Welt der Universität eine Neuheit dar; gemeint ist in unserem Fall ein interdisziplinärer Verbund von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen verschiedener geistes- und sozialwissenschaftlicher Fachbereiche der Goethe-Universität in Verbindung mit den Partnerinstitutionen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, des Instituts für Sozialforschung und des Frobenius-Instituts sowie des Instituts für Politikwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt. Seit Oktober 2007 wird dieser Forschungsverbund von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gefördert. Über das wissenschaftliche Programm informiert der diesen Band einleitende Aufsatz der beiden Herausgeber, die gemeinsam Sprecher des Clusters sind. Nähere Informationen über laufende Forschungsvorhaben, Veranstaltungen und Publikationen sowie *working papers* finden sich auf unserer *homepage* (www.normativeorders.net).

Zu den festen Einrichtungen des Clusters gehört eine Jahreskonferenz, und dieser Band dokumentiert die erste Tagung dieser Art. Sie fiel in die Phase des Aufbaus der (inzwischen recht großen) Institution und des Beginns der Forschungsarbeiten. Unser Ziel war es, das Forschungsprogramm auf einer internationalen Konferenz möglichst umfassend im Gespräch mit auswärtigen Kolleginnen und Kollegen zur Diskussion zu stellen, um seine Tragfähigkeit in der argumentativen Auseinandersetzung zu überprüfen.

Entsprechend der Einteilung des Clusters in vier Forschungsfelder war die Tagung in vier Schwerpunkte gegliedert, und so erklärt sich die Ordnung dieses Bandes. Den Auftakt machen die Philosophen R. Jay Wallace (Berke-

ley) und Peter Stemmer (Konstanz), die sich dem Grundthema der Normativität aus sehr unterschiedlicher, ja gegensätzlicher Perspektive widmen. Während Wallace in »Konzeptionen der Normativität: Einige grundlegende philosophische Fragen« das Terrain zwischen konstruktivistischen und moralisch-realistischen Positionen auslotet, die zumindest moralischen Normen eine objektive Geltungskraft zuschreiben, bezieht Stemmer in »Die Konstitution der normativen Wirklichkeit« eine Position, die Normen bzw. Werten eine subjektrelative, empirisch begründete Normativität zumisst.

Die Forschungsfrage nach der Geschichtlichkeit normativer Ordnungen nehmen im Anschluss daran der Soziologe Immanuel Wallerstein und der Historiker Robert Harms (beide Yale) auf. Wallerstein beantwortet die Frage »In welche(r/n) normativen Ordnung(en) hat die Welt im modernen Welt-system gelebt?« mit einem Nachzeichnen der großen Linien der Geschichte der Moderne, die wesentliche Entwicklungen und Krisen der Gesellschaftssysteme der Gegenwart erklären. Unter dem Titel »Sklavenhandel, Abolition und Kolonialismus als vernetzte normative Ordnungen« untersucht Harms die Zusammenhänge zwischen drei miteinander verflochtenen internationalen Ordnungen: dem transatlantischen Sklavenhandel, den internationalen Bemühungen, ihn zu beenden, und dem Aufstieg des Kolonialismus in Afrika.

Das dritte Forschungsfeld, das das übergreifende Thema »transnationale Gerechtigkeit, Demokratie und Frieden« behandelt, wird durch die Beiträge der Politikwissenschaftler Andrew Hurrell und Simon Caney (beide Oxford) repräsentiert. Hurrell befasst sich in »Die globale internationale Gesellschaft als normative Ordnung« mit der Frage, wie eine ursprünglich europäische, auf Nationalstaaten basierende Ordnung sich zu einem globalen System ausdehnen konnte und welche Implikationen dies im heutigen internationalen System hat. Simon Caney geht es in »Gerechtigkeit, faire Verfahren und globales Regieren« darum, die Prinzipien zu bestimmen, auf denen die institutionelle Gestaltung unserer politischen Welt jenseits der Staaten beruhen sollte.

Schließlich fragt ein Forschungsfeld unseres Clusters nach der Herausbildung von Rechtsnormen zwischen den Nationen. Die in Fribourg lehrende Völkerrechtlerin und Rechtsphilosophin Samantha Besson behandelt in »Die Autorität des Völkerrechts – Ein Blick unter die Schleier über den Staaten« das Problem, wie die von ihr analysierten Hauptmerkmale rechtlicher Autorität im Kontext internationaler Beziehungen zu verstehen sind. Armin von Bogdandy, Direktor des Heidelberger Max-Planck-Instituts für ausländ-

disches öffentliches Recht und Völkerrecht, stellt zusammen mit Philipp Dann und Matthias Goldmann seine Forschungen über »Völkerrecht als öffentliches Recht: Konturen eines rechtlichen Rahmens für *Global Governance*« vor und fragt nach dem Verständnis des Rechts, wenn es um die Konstruktion internationaler normativer Ordnungen geht.

Gerne hätten wir an dieser Stelle die lebhaften Diskussionen und weiterführenden Gedanken dokumentiert, die sich aus diesen anregenden Beiträgen entwickelten – etwa zur Objektivität von Normen, zum Verhältnis von Norm und Sanktion, zur Frage von Genese und Geltung, zur Krisenhaftigkeit bestehender normativer Ordnungen oder zum Wandel des Rechts. Dies aber würde den Rahmen dieses Bandes bei Weitem sprengen; und so bleibt uns an dieser Stelle, auf die Ergebnisse unserer Arbeiten in den vielfältigen Publikationen des Clusters zu verweisen.

Dieser Band eröffnet die neue Reihe »Normative Orders« des Clusters beim Campus Verlag, und wir danken Dr. Judith Wilke-Primavesi stellvertretend für den Verlag sehr dafür. Die Reihe wird insbesondere der Ort für die Publikation unserer zentralen Tagungen und Vorlesungsreihen sein, die unsere interdisziplinäre Arbeit repräsentieren.

Schließlich ein herzliches Wort des Dankes – allen, die seinerzeit zum Gelingen der Konferenz und anschließend zum Zustandekommen dieses Bandes beigetragen haben. Dr. Eva Buddebergs hervorragende organisatorische und redaktionelle Arbeit ist in beiden Hinsichten unschätzbar und verdient besondere Hervorhebung. Dank gebührt daneben unserem Geschäftsführer Peter Siller und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Michael Graf, Claudia Gressler, Dr. Milan Kuhli, Julia Masurkewitz, Marcel Müller, Rebecca Schmidt und Sonja Sickert sowie den Übersetzern Dr. Thomas Bieblicher, Dr. Christian Neuhäuser, Dr. Benjamin Steiner und Michael Riegner.

Rainer Forst und Klaus Günther
Frankfurt am Main, im Oktober 2010

Die Herausbildung normativer Ordnungen Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms¹

Rainer Forst und Klaus Günther

Die zentrale Idee

Ein geistes- und sozialwissenschaftliches Forschungsprogramm betritt mit der These, dass wir in einer Zeit tiefgreifender sozialer Veränderungen leben, kein Neuland. Ein thematischer Fokus auf die Frage der Herausbildung *normativer Ordnungen* mit Bezug auf die entsprechenden Verschiebungen, Umbrüche und Konflikte in verschiedenen Gesellschaften und auf transnationaler Ebene bringt dagegen etwas Neues und Wichtiges ans Licht. Das ist jedenfalls unsere Überzeugung.

Im Unterschied zu funktionalistischen Erklärungsversuchen, die sich auf normexterne Faktoren beziehen, geht es den WissenschaftlerInnen des Frankfurter Clusters um die *internen* Perspektiven, Prozesse, Prozeduren und Auseinandersetzungen bei der Herausbildung von Ordnungen des Handelns und Denkens, insbesondere um die Wertungen, die institutionellen Ordnungen zugrunde liegen. »Normative Ordnungen« ruhen basalen Rechtfertigungen auf und dienen entsprechend der Rechtfertigung von sozialen Regeln, Normen und Institutionen; sie begründen Ansprüche auf Herrschaft und eine bestimmte Verteilung von Gütern und Lebenschancen. Insofern ist eine normative Ordnung als *Rechtfertigungsordnung* anzusehen: Sie setzt Rechtfertigungen voraus und generiert sie zugleich, in einem niemals abgeschlossenen und komplexen Prozess. Ordnungen dieser Art sind eingebettet in *Rechtfertigungsnarrative*, die in singulären historischen Konstellationen entstehen und über lange Zeiträume tradiert, modifiziert und institutionalisiert werden. Jedoch weist jedes tradierte Rechtfertigungsnar-

¹ Dieser Text beruht in Teilen auf dem ursprünglichen »Dachtext« des Exzellenzclusterantrags, ist seitdem allerdings stark überarbeitet worden. Wir danken den Kolleginnen und Kollegen, die an der Entstehung des damaligen Textes beteiligt waren – besonders Johannes Fried, Benjamin Herboth und Moritz Epple. Den Beitrag von Marie Theres Fögen, die im Jahre 2008 verstarb, heben wir im Gedenken an eine hervorragende Kollegin hervor.

rativ, jede sedimentierte Legitimation, immer zugleich über die Faktizität einer bestehenden Ordnung hinaus und bietet so Anknüpfungspunkte für Kritik, Zurückweisung oder Widerstand. Es ist diese performative Spannung zwischen Rechtfertigungsansprüchen und geronnener Ordnung, die die konfliktreiche Dynamik der Herausbildung und Veränderung normativer Ordnungen verständlich werden lässt. Dabei sind die reflexiven Meta-Prinzipien, Verfahren und Institutionen von Bedeutung, die überhaupt erst einen sozialen Raum eröffnen, in dem Rechtfertigungsansprüche erhoben, bestritten und verteidigt werden können, also einen diskursiven Raum, in dem die Beteiligten ihre Kämpfe um normative Ordnungen als einen Streit über rechtfertigende Gründe austragen können.

Auch wenn die an dem Exzellenzcluster beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus so unterschiedlichen Gebieten wie der Philosophie, den Geschichtswissenschaften, der Politik- und der Rechtswissenschaft wie auch der Ethnologie, der Ökonomie, der Theologie und der Soziologie eine Pluralität wissenschaftlicher Perspektiven und Methoden für sich beanspruchen, die sich nicht auf ein Paradigma festlegen lassen, finden sie doch in der Betonung des internen, normativen Standpunkts ihre gemeinsame Grundlage. Von dieser Basis aus untersuchen sie mit ihren jeweils eigenen Mitteln die Herausbildung normativer Ordnungen. So wird die Genese von Normen in historischen Konstellationen ebenso untersucht wie die Veränderung normativer Ordnungen auf dem Gebiet der Biotechnologie oder im Raum internationaler Sicherheitspolitik. Damit schließt der Cluster auf innovative Weise an die Frankfurter Tradition der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung an, um sich den wissenschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu stellen.²

Interne und externe Perspektive

Aus der Teilnehmerperspektive erscheinen Prozesse der Herausbildung normativer Ordnungen in der Regel als konflikthaft. Ob eine Norm tatsächlich handlungspraktisch wirksam wird, lässt sich nur dann ermes- sen, wenn es möglich ist, von ihr abzuweichen und diese Abweichung als solche zu kritisieren – also nicht über die Beobachtung eines entsprechenden Verhaltens,

² Zum Verhältnis des skizzierten Programms zur Theorie von Jürgen Habermas siehe Forst/Günther, »Innenansichten: Über die Dynamik normativer Konflikte«.

sondern performativ im Modus von Rechtfertigung und Kritik. Dieser Eigensinn von Normativität bleibt einer objektivierenden Beobachterperspektive verschlossen. Es geht bei dem Zugriff aus der Teilnehmerperspektive gleichwohl nicht darum, die gegenwärtigen Konflikte um eine gerechte Weltordnung oder auch frühere Konflikte um normative Ordnungen nur als einen Streit um rechtfertigende Gründe zu betrachten. Zudem wird niemand bestreiten, dass die Möglichkeit und die Wirksamkeit rechtfertigender Gründe von externen Bedingungen abhängt, die durch sie nicht hergestellt werden können. Die Dynamik jener Konflikte wird jedoch unseres Erachtens unterschätzt, wenn man sie *primär* aus Faktoren wie der Ökonomie, dem Grad der gesellschaftlichen Systemdifferenzierung oder den herrschenden Machtkonstellationen erklärt und nicht auch und in einem besonderen Sinne als Streit um Rechtfertigungen sowie um die Medien und Prozeduren der Rechtfertigung versteht.

Obwohl die Rechtfertigungsdynamik das aktuelle Konfliktgeschehen unmittelbar bestimmt, wird sie in der wissenschaftlichen Theoriebildung schnell auf andere Faktoren reduziert, welche Rechtfertigungen dann nur als eine bewusste oder unbewusste Bemäntelung verborgener Interessen oder hinter dem Rücken der Beteiligten wirkender Kräfte erscheinen lassen. Aber auch einem distanzierten Beobachter der gegenwärtigen Konflikte dürfte nicht entgehen, dass Menschen ihre Unrechtserfahrungen unmittelbar artikulieren – mit allen Ambivalenzen, die einem solchen Protest innewohnen, zumal dann, wenn er in einer bisher nicht gekannten Weise durch Massenmedien rasch global verbreitet wird. Menschen empören sich sowohl über Terroranschläge und Geiselnahmen als auch über Folterungen mutmaßlicher Terroristen; sie wollen nicht Opfer einer ethnischen Säuberung werden, aber auch nicht ihr Leben als Kollateralschaden einer humanitären Intervention verlieren. Sie wollen sich nicht mit den Gesetzmäßigkeiten einer globalisierten Ökonomie abfinden und für den Zufall der Geburt in einem vom Weltmarkt marginalisierten oder von einem korrupten diktatorischen Regime ausgebeuteten Land mit dem Verlust ihrer Gesundheit und ihrer Lebensperspektiven zahlen – eher riskieren sie ihr Leben bei dem Versuch, Landesgrenzen zu überwinden und mit zwielichtigen Helfern Wüsten und Meere zu durchqueren, um in die wohlhabenden Teile der Welt zu gelangen. Sie weigern sich, für lebenswichtige Medikamente, zum Beispiel zur Linderung der Folgen einer HIV-Infektion, den im globalen Wettbewerb erzielbaren hohen Preis zu zahlen, oder sie boykottieren als Konsumenten multinationale Konzerne, die Kinder für sich arbeiten lassen. Noch lässt

sich gegenwärtig nur ahnen, welche heftigen Konflikte um gerechte normative Ordnungen der aktuell prognostizierte globale Klimawandel zeitigen wird.

Individuelle und kollektive Erfahrungen von Ungerechtigkeit, von Missachtung und Demütigung steigern sich zu normativen Ansprüchen, die mit verschiedenen Gründen an verschiedene Adressaten gerichtet werden. Sie artikulieren sich in den vielfältigen Aktivitäten von NGOs oder anderen transnationalen Akteuren um die Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte wie auch in den weltweiten Protesten gegen eine hegemoniale und einseitige, die Gleichheit der Empfänger missachtende Durchsetzung einer bestimmten Konzeption von Menschenrechten und Demokratie oder als Protest gegen die Vermischung von Menschenrechten mit ökonomischen Interessen. Sie artikulieren sich aber auch als religiöse Fanatismen und Fundamentalismen, als populistische Neo-Nationalismen, als Fremdenhass oder Festungsmentalität innerhalb des eigenen Landes. Empirisch lässt sich gegenwärtig beobachten, dass heterogene und teilweise gegensätzliche normative Ansprüche erhoben werden, die sich immer wieder auf negative Erfahrungen von Ungerechtigkeiten, von verweigerter Anerkennung und von willkürlicher Ungleichbehandlung beziehen, ohne dabei funktionale Differenzierungen von globalen Sozialsystemen oder semantische und institutionelle Unterschiede zwischen Recht, Moral und Religion zu reflektieren.

Zudem fehlt immer häufiger der herkömmliche Adressat, an den sich diese Ansprüche richten könnten: Der Nationalstaat und eine primär auf diesen sich beziehende sowie durch ihre nationalsprachlichen Grenzen bestimmte Öffentlichkeit. Gewiss, die Menschen, die sich so artikulieren und entsprechend handeln, tun dies auch als anonyme Kreuzungspunkte von gesellschaftlichen Kommunikations- und unbewussten Symbolsystemen, als artifizielle personalisierte Adressen einer kulturellen Semantik, als bloße Spielmarken in einem strategischen Spiel um Rohstoff- oder Absatzmärkte, als von Massenmedien instrumentalisierte Sprachrohre partikularer Interessengruppen. Es geht nicht darum, die Geistes- und Sozialwissenschaften erneut in einen »anthropologischen Schummer«³ zu versetzen und sie an einem Menschenbild auszurichten, das seine Kontextbestimmtheit verleugnet – was unweigerlich nur wieder neue Verkündungen vom »Ende des Menschen« provozieren würde. Es geht auch nicht um eine Rückkehr zu einer Geschichtsschreibung aus der Perspektive handelnder Personen und ihrer Schicksale oder in einem hermeneutischen Sinne um die Deutung subjektivi-

3 Foucault, *Die Ordnung der Dinge*, S. 410.

ver Sinnintentionen. Uns erscheinen jedoch die tatsächlichen Empörungen über Ungerechtigkeiten – wie berechtigt, einseitig, selektiv und verzerrt sie im Einzelfall auch sein mögen – als hinreichende Evidenz, um zu fragen, wie heutzutage eine Theorie der Herausbildung normativer Ordnungen *jenseits der Dichotomie zwischen Handlungs- und Strukturtheorie* möglich ist. Während handlungstheoretische Optionen angesichts aktueller Herausforderungen eher zu einem Alarmismus neigen, der sich in der bloßen Artikulation mehr oder weniger abstrakter Gerechtigkeitsforderungen schnell erschöpft, verfallen Struktur- und Systemtheorien eher in einen Quietismus, indem sie die Bewältigung dieser Herausforderungen den ausdifferenzierten Teilsystemen überantworten, ohne die Gefahr zu erkennen, dass vielleicht schon eine Schwelle überschritten ist, die zu dramatischen Entdifferenzierungsprozessen führen könnte. Die auch in der westlichen Welt unter Druck geratende Differenzierung zwischen Religion und Politik ist nur ein Beispiel für diese Vermutung. Deshalb die Ausrichtung auf den internen Standpunkt oder die performative Perspektive, die wir sowohl in ihren tatsächlichen Äußerungsweisen in Kämpfen um Rechtfertigungen als auch in ihrem transzendierenden Anspruch als Forderungen nach einem »Recht auf Rechtfertigung«⁴ fassen wollen. Die einzige idealistische Versuchung, der nachzugeben wir uns erlauben, besteht in der zu überprüfenden diskurstheoretischen These, dass auch einseitig und parteilich vorgetragene normative Ansprüche gleichzeitig von einem Verlangen nach Rechtfertigung getragen sind, das auf Prozeduren einer wie schwach auch immer begründeten rationalen Überzeugungsbildung unter Gleichen verweist.

Die Struktur normativer Ordnungen

Unter »normativer Ordnung« verstehen wir den Komplex von Normen und Werten, mit denen die Grundstruktur einer Gesellschaft (beziehungsweise die Struktur inter- bzw. supra- oder transnationaler Verhältnisse) legitimiert wird, namentlich die Ausübung politischer Autorität und die Verteilung von elementaren Lebens- oder Grundgütern. Solche Normen haben ein doppeltes Gesicht: Es handelt sich um die faktisch bestehenden, anerkannten und praktizierten Normen, die aber zugleich auch einen Geltungsanspruch erheben, der die Faktizität überschreitet und als Anker für die kritische Konfron-

⁴ Forst, *Das Recht auf Rechtfertigung*.

tation einer existierenden normativen Ordnung mit ihrem eigenen Anspruch dienen kann. In diesem Sinne sind normative Ordnungen »Rechtfertigungsordnungen«, die stets zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft stehen. Dabei erweist sich der Widerstreit zwischen Idealität und Faktizität als ein wesentlicher Impuls für die Veränderung bestehender, die Verdammung oder Rehabilitierung vergangener und die Herausbildung neuer normativer Ordnungen. Eine normative Ordnung bildet sich nicht zuletzt aus »Rechtfertigungsnarrativen«, also kontextuell und zeitlich situierten, stärker sedimentierten Legitimationsmustern, faktischen Legitimationen und normativen Traditionen, die immer wieder in Geschichten, Bildern und Erzählmustern reproduziert werden, um politische und soziale Verhältnisse zu rechtfertigen.

Unter »normativer Ordnung« wird dementsprechend im Folgenden nicht nur, und nicht in erster Linie, ein geordnetes System von expliziten Normen verstanden. Normen treten nur in theoretischer Abstraktion isoliert auf. Tatsächlich sind sie in kulturelle, ökonomische, politische, kommunikative und psychologische Kontexte eingebettet, in Institutionen verkörpert, in Praktiken sedimentiert und habitualisiert, in Konventionen als Ergebnis langwieriger Kompromissbildungsverfahren enthalten, in Konfliktarenen herausgefordert, in Prozessen der Interpretation und Dauerrevision thematisiert und bestritten, in Ritualen und Dramen bekräftigt und stabilisiert.

»Normen« sind, in einer allgemeinen Bestimmung, praktische Gründe für Handlungen, die den Anspruch erheben, verbindlich zu sein, und die ihre Adressaten entsprechend dazu verpflichten, sich diesen Grund als ein Handlungsmotiv zu eigen zu machen. »Normativität« ist eine Art der Bindung ohne Fessel – also ein intelligibles Phänomen des Sichgebundensehens durch Gründe für bestimmtes Verhalten. Nicht notwendig, aber oftmals sind Normen durch die semantischen Eigenschaften der Generalität beziehungsweise der Universalität gekennzeichnet, das heißt, sie erheben ihren Geltungsanspruch für unbestimmt viele Fälle und sind an unbestimmt viele Personen adressiert. Vermöge dieser Eigenschaften ermöglichen sie die Koordination des Handelns mehrerer Personen. Anders als naturgesetzlich wirkende Determinanten oder unbewusste Verhaltensprogramme ist Normativität ein bewusster Mechanismus der generalisierten Verhaltenssteuerung, der auf eine – wie auch immer motivierte – Anerkennung und Übernahme durch Personen angewiesen ist. Das Maß an »Bewusstheit« ist dabei unterschiedlich zu bestimmen. Normativität unterscheidet sich von Zwang oder Gewalt als einer unmittelbar auf die Person einwirkenden, ihre Autonomie

durchbrechenden Nötigung. Gerade weil Normen weder in der einen noch in der anderen Weise durch die Person hindurch greifen und ihr Verhalten unmittelbar steuern, sondern auf einen Prozess der Aneignung und Reflexion angewiesen sind, werden sie oftmals mit der latenten oder expliziten Androhung von Zwang und Gewalt für den Fall ihrer Missachtung kombiniert. Die Furcht vor Sanktionen kann so zu einem zusätzlichen, vielleicht bestimmenden Motiv für die Aneignung eines Handlungsgrundes werden.⁵ Von der bloßen willkürlichen Nötigung durch Zwangsandrohung unterscheiden sich Normen (man denke an die berühmte Frage von Augustin bis H.L.A. Hart: »Was unterscheidet eine Räuberbande von einer Rechtsordnung?«) allerdings dadurch, dass sie ihre bindende Kraft aus einer *Rechtfertigung* beziehen – sei es die Autorisierung derjenigen Personen oder Institutionen, die eine Norm für verbindlich erklären, seien es diskursive Verfahren oder die identitätsstiftenden Traditionen und Konventionen einer bestimmten Lebensform. Aus diesem rechtfertigenden Bezug gewinnen normative Gründe ihren spezifischen Geltungs- und Verbindlichkeitsanspruch, zugleich werden sie dadurch jedoch auch intersubjektiv thematisierbar und vor allem kritisierbar: Normen lassen sich sowohl daraufhin befragen, ob sie wie behauptet auch *tatsächlich* gerechtfertigt sind, als auch daraufhin, ob die in Anspruch genommene Rechtfertigung tatsächlich *rechtfertigt*, ob also die der Rechtfertigung dienenden Gründe auch die Erwartungen an eine überzeugende Rechtfertigung erfüllen.

Soweit Normen Gründe sind und ihr Geltungsanspruch sich wiederum auf rechtfertigende Gründe stützt, ragen sie in jenen intersubjektiven »logischen Raum der Gründe«⁶ hinein, in dem die Teilnehmer(-innen) an einer gesellschaftlichen Praxis sich miteinander über ihre Praxis verständigen können. Innerhalb dieses Raums der Gründe beziehungsweise der Rechtfertigungen sind Normen den Prinzipien der Rationalität unterworfen, die sowohl in formallogischen Beziehungen zwischen den Gründen als auch in diskursiven Argumentationsregeln zur Geltung kommen.⁷ In einer rein rationalen Form sind Normen und ihre Rechtfertigungen freilich in den wenigsten Fällen realer gesellschaftlicher Praxis zugänglich. Nicht nur sind sie in soziale Kontexte vielfältig eingelassen, oftmals wird den Adressaten der Weg in den Raum der Gründe mit vielerlei Mitteln erschwert oder gar abgeschnit-

5 Günther, »Welchen Personenbegriff braucht die Diskurstheorie des Rechts?«; ders., »Die naturalistische Herausforderung des Schuldstrafrechts«.

6 Sellars, *Empiricism and the Philosophy of Mind*.

7 Habermas, *Wahrheit und Rechtfertigung*.

ten, und der rechtfertigende Bezug wird auf autoritative, durch asymmetrische Macht und Gewalt gestützte Behauptungen beschränkt. Überwiegend sind Normen und ihre Rechtfertigungen in *Narrative* eingebettet, in jene historisch und lokal geprägten, durch die jeweiligen Erfahrungsräume und Erwartungshorizonte der Beteiligten bestimmten Erzählungen, Handlungen oder Rituale, welche die rechtfertigenden Gründe einer normativen Ordnung wie eine Tatsache erscheinen lassen, einen Sachverhalt, dessen Existenz man hinnimmt, aber nicht in Frage stellt. Über solche Narrative sind normative Ordnungen so eng mit der Lebenswelt der Beteiligten, mit dem jeweils öffentlich thematisierbaren Ausschnitt des Wissens von der objektiven, subjektiven und sozialen Welt verwoben, dass ihr konstruktiver, von diskursiv bestreitbaren Gründen bestimmter Charakter kaum noch wahrgenommen wird. Eine explizite Thematisierung des Geltungsanspruchs erscheint dann als Infragestellung einer ganzen Lebensform mit dem Risiko des kollektiven Identitätsverlustes. Möglicherweise – diese Vermutung ist selbst Gegenstand der Forschung des Clusters – gibt es überhaupt keinen unmittelbaren, »reinen« Zugang zur Thematisierung der Rationalität normativer Gründe, sondern stets nur einen wie auch immer narrativ vermittelten, so dass auch das Bestreiten und Bezweifeln der behaupteten Rechtfertigungen einer normativen Ordnung sich historisch zunächst in der Form eines *Gegen-Narrativs* artikuliert. Diese Schlussfolgerung legen die vielfältigen Forschungen zur historischen Variabilität und zur kulturellen Pfadabhängigkeit normativer Praktiken nahe.

Der Begriff des *Rechtfertigungsnarrativs* dient uns entsprechend als heuristisches Mittel, das die normative, auf rationale Überzeugungsbildung zielende Dimension der Rechtfertigung zusammenfügen soll mit der Dimension der tatsächlich wirksamen, von den Beteiligten als jeweils überzeugend anerkannten und praktizierten, durch selektive und fragmentarische Konstruktionen jeweils eigener Erfahrungen und Erwartungen konstituierten Rechtfertigungen. Der Begriff der *Narrativität* hat spätestens seit Hayden Whites Untersuchungen zur Topologie des historischen Diskurses⁸ eine Karriere in den Kulturwissenschaften gemacht, die wir mit unserem Forschungskonzept allerdings nicht umstandslos fortsetzen wollen. Zwar geht es uns auch um den konstruktiven und selektiven Charakter des Narrativen, auch um das Merkmal der topologischen Struktur von Narrationen, die Erzählmuster, ihre offenen oder verdeckten Übertragungen und Überlieferungen sowie um die Fragen nach der komplexen Konstitution und Konst-

⁸ White, *Die Fiktion des Faktischen*; ders., *Metahistory*.

ruktion von Autorenschaften – dies alles aber in dem möglichen Bezug zu ihrer *rechtfertigenden* Bedeutung und Kraft, die letztlich von der argumentativen Struktur mitbestimmt wird. Diese Zusammenfügung von Narrativität und (argumentativer) Rechtfertigung ergibt sich keineswegs von selbst, sondern steckt voller Spannungen, die aus den jeweils verschiedenen Perspektiven der beteiligten Disziplinen thematisiert werden sollen.

Rechtfertigungsnarrative betrachten wir somit als Formen einer verkörperten Rationalität, einer *embedded rationality*, denn hier verdichten sich Bilder, Partikularerzählungen, Rituale, Fakten sowie Mythen zu wirkmächtigen Gesamterzählungen, die als Ressource der Ordnungssinnggebung fungieren. In Narrative eingefasst – insbesondere in solche, die religiöser Natur sind (Gottesgnadentum versus Naturrechte *et cetera*), auf politische Errungenschaften wie Revolutionen oder Siege (etwa in Befreiungskriegen) oder aber auch auf die Aufarbeitung eines vergangenen kollektiven Unrechts (wie bei den Menschheitsverbrechen des zwanzigsten Jahrhunderts) zurückgehen – haben normative Ordnungen eine besondere Bindungskraft und Autorität; sie erhalten historische Dignität und zugleich emotionale Identifikationskraft. Im Extrem generieren sie Ideen historischer Missionen; sie schaffen Bindungen durch geschichtliche Anknüpfung an erfolgreiche Projekte oder zukünftige Aufgaben. »Große« Legitimationserzählungen – im Anschluss an Lyotard könnte man von »Metanarrativen« sprechen – sind solche, die sich etwa auf religiöse Wahrheiten berufen, wobei diese – siehe die neuzeitlichen Konflikte darum, welche Rechte Individuen von Gott gegeben wurden – selbst Gegenstand erheblicher Konflikte sind.⁹ Aber auch unterhalb dieser Ebene treffen wir auf nationale bzw. transnationale Erzählungen, die das politische Geschehen normativ umrahmen: Die historische Erfahrung des mit der Shoah verursachten Zivilisationsbruchs bestimmt den narrativen und bildlichen Kontext des neueren Verständnisses von Menschenwürde und Menschenrechten mit; die Erinnerung an die vielfältigen und langwierigen Kämpfe gegen die koloniale Vorherrschaft des weißen Mannes steigert die Sensibilität für das eigene Recht kultureller und religiöser Identitäten und Lebensformen. Es genügt dann oft, eine Geschichte zu erzählen, von Vernichtung, Verfolgung und Folter, von Demütigung und Diskriminierung, um normative Ansprüche zu rechtfertigen. Nicht zuletzt zeigt sich die Wirksamkeit solcher Erzählungen in den Prozessen der Anwendung der ja zumeist unbestimmten Normen auf Einzelfälle.¹⁰ Wie eine aktuelle, stets in

⁹ Forst, *Toleranz im Konflikt*; ders., »Der Grund der Kritik«.

¹⁰ Binder/Weisberg, *Literary Criticisms of Law*.

einen zeitlich, sachlich und sozial lokalisierten Kontext eingebettete Konfliktsituation angemessen zu deuten und wie die jeweils geltende normative Ordnung mit Blick darauf auszulegen und anzuwenden ist, bleibt unter den Beteiligten zumeist umstritten. Wie ein aktueller Konfliktfall von den Beteiligten wahrgenommen und normativ beurteilt wird, ist in einem hohen Maße von ihren jeweiligen Perspektiven und Erfahrungen mitbestimmt, aus denen sich eine Pluralität von Rechtfertigungsnarrativen für ihre normativen Stellungnahmen bildet – man denke nur an die vielen kontroversen historischen Vergleiche, die gezogen werden, wenn es darum geht, über die Rechtmäßigkeit einer humanitären Intervention zu befinden, oder aber auch, wenn es um die Auslegung des Grundrechts auf Religionsfreiheit angesichts von Kruzifixen in Klassenzimmern oder einer Schleier tragenden Lehrerin geht. Das Verständnis dieser historisch gesättigten Narrative ist daher unentbehrlich für das Verständnis sozialer Konflikte und Ordnungen.

Schließlich bestehen normative Ordnungen nicht aus nur einer bestimmten Sorte von Normen, wie zum Beispiel Rechtsnormen. Als expliziter und bewusster Mechanismus der generalisierten Verhaltenssteuerung und -koordination findet sich Normativität in vielen verschiedenen Bereichen einer gesellschaftlichen Praxis, die insgesamt als Praxis der Rechtfertigung gesehen werden kann¹¹ – für die Orientierung der individuellen Lebensführung ebenso wie für die interpersonale Regelung von Handlungskonflikten, für den Nomos einer durch ihre kollektive Identität bestimmten Gemeinschaft ebenso wie für global regelungsbedürftige Konflikte, für das religiöse Ritual ebenso wie für die Prozedur einer politischen Meinungs- und Willensbildung. Von normativer *Ordnung* sprechen wir nicht zuletzt deshalb, weil es sich dabei stets um ein Geflecht von rechtlichen, ökonomischen, moralischen, ethischen und pragmatischen, kulturellen, religiösen und weltdeutungsrelevanten Normen (beziehungsweise Werten) sowie sozialen Konventionen, ausgehandelten Kompromissen und habitualisierten Lebensformen handelt. Dieses Geflecht ist in einigen Bereichen relativ dicht (wie zum Beispiel bei den Menschenrechten), in anderen eher locker gewebt, löchrig oder zerrissen und entfaltet damit weitere »normproduzierende« Dynamiken. Damit ist zugleich der zentrale kommunikative, praktisch-performative Aspekt von Normen und Werten angesprochen: In Kommunikationsakten produziert und ausgehandelt, eingeübt und verstetigt, werden sie auch kommunikativ negiert und aufgehoben.

¹¹ Vgl. dazu auch den aufschlussreichen, wenn auch anders gelagerten Ansatz von Boltanski/Thévenot, *Über die Rechtfertigung*. Daneben Tilly, *Why?*

Was die systematische Dimension der *Normgeltung* betrifft, so erheben verschiedene Arten von Normen unterschiedliche Geltungsansprüche, werden in unterschiedlicher Weise gerechtfertigt und hängen in je verschiedener Weise zusammen oder kollidieren miteinander.¹² Wie dieses Geflecht jeweils beschaffen ist und mit welcher Dynamik es sich verändert, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Der wichtigste Faktor in der Statik und Dynamik einer normativen Ordnung sind die jeweiligen Machtverhältnisse, Machtgleichgewichte und Machtansprüche zwischen den beteiligten Gruppen und Gesellschaften. Macht kann dazu dienen, normative Ordnungen gegen Kritik zu immunisieren und vor Veränderungen zu bewahren, sie bietet – zur Beherrschung geronnen – die Chance, eine normative Ordnung auch gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen – oder, bei einer Änderung der Machtverhältnisse, normative Ordnungen zu hinterfragen, zu verändern oder eine alte durch eine neue zu ersetzen. Eine der wichtigsten Ressourcen in den Kämpfen um normative Ordnungen ist die Gewalt, die sowohl der Durchsetzung und Stabilisierung einer normativen Ordnung gegen Widerstand dient als auch der Veränderung und Beseitigung bestehender normativer Ordnungen – historisch steht die Gewalt oft am Anfang einer später dann als legitim anerkannten normativen Ordnung. Die Macht- und Gewaltverhältnisse prägen gleichsam das Gesicht, das eine normative Ordnung in ihrem Zustand zwischen Idealität und Faktizität jeweils trägt. Und diejenigen, die Gewalt üben, sehen sich darin in der Regel als gerechtfertigt an.

Macht ist in diesem Zusammenhang dialektisch zu fassen: nicht als Gegensatz, sondern als Teil einer Ordnung der Rechtfertigung. Denn die Macht – als Fähigkeit, andere dazu zu bringen, etwas zu denken oder zu tun, das sie sonst nicht gedacht oder getan hätten – ist selbst eher im intelligiblen Raum, im Raum der Rechtfertigungen, zu verorten. Macht über andere zu haben setzt voraus, im geteilten Raum der Rechtfertigungen eine bestimmte Position des Anerkanntseins einzunehmen – was zu Herrschaft stabilisiert werden kann. Die Beherrschung anderer wiederum, als asymmetrische Form der Macht, setzt voraus, den Raum der Gründe bestimmen zu können, das heißt, den Zugang der Anderen dazu und ihre Position darin regulieren zu können. Oft hängt dies auch davon ab, wie innerhalb einer Gesellschaft die Chancen verteilt sind, eine eigene Stimme ausbilden und artikulieren zu können, um andere zu überzeugen und für die Akzeptanz der eigenen Gründe zu gewin-

12 Günther, *Der Sinn für Angemessenheit*; Forst, *Kontexte der Gerechtigkeit*.

nen.¹³ Worauf es ankommt, ist nicht nur die Rechtfertigung der Macht, sondern die *Macht der Rechtfertigungen* zu analysieren.¹⁴ Macht gibt es nur dort, wo soziale Positionen als gerechtfertigt angesehen werden und dies handlungsleitend wird; sie zergeht in dem Maße, in dem sie zur Gewalt mutiert, die die Bindung über Gründe durch andere Wirkmechanismen ersetzt. Wer Machtverhältnisse analysieren will, muss einen Zugang zu den – unterschiedlichen – Rechtfertigungen haben, die eine Ordnung entstehen lassen, erhalten oder in Frage stellen.

Normative Ordnungen im Kontext der Globalisierung

Der aktuelle Prozess der »Globalisierung« erscheint uns ein besonders wichtiges Untersuchungsfeld für Konflikte dieser Art und für die Frage zu sein, inwiefern sich durch sie neue normative Ordnungen innerhalb und zwischen Staaten ergeben. So lässt sich der Nationalstaat als ein Versuch verstehen, die in der Neuzeit aus einem religiösen Kosmos heraus sich differenzierenden rechtlichen, moralischen, ethischen und pragmatischen Normen intern in ein Gleichgewicht zu bringen, zum Beispiel mit dem Vorrang des Gerechten vor dem Guten, der Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität, mit der Trennung zwischen Staat und Kirche sowie Staat und Gesellschaft, Privatsphäre und Öffentlichkeit, um nur einige zentrale Achsen der Differenzierung zu nennen. Extern stand die moderne Staatenwelt unter dem Paradigma der »Westfälischen Ordnung«, in der sich in einem langen Zeitraum ein Modell von koexistierenden nationalstaatlichen Rechtsordnungen etabliert hat, die nach innen unter dem Primat des positiven Rechts und nach außen in einem völkerrechtlichen System souveräner Staaten mit Kooperations- und Koordinationsbeziehungen stehen. Dabei handelt es sich keineswegs um eine lineare Fortschrittsgeschichte, sondern um einen Prozess, der von vielerlei Kontingenzen geprägt ist und mehr in Form gewaltsamer Kämpfe verläuft als über argumentative Auseinandersetzungen, und der in seinen Grundlagen auch von einer Zentralisierung und Kanalisierung der Gewalt abhängig ist (»Gewaltmonopol«), die wiederum zu einem gewaltigen Bedrohungspotential für Frieden und Gerechtigkeit werden kann.

13 Günther, »Gewalt und performative Entmachtung«; ders., »Communicative Freedom, Communicative Power, and Jurisgenesis«.

14 Forst, *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse*.

Diese prekäre Balance wird im Prozess der Globalisierung gegenwärtig nachhaltig gestört – die halbwegs integrierten, in einigermaßen stabile Machtkonstellationen eingebetteten normativen Ordnungen souveräner Nationalstaaten mit unterschiedlichen normativen Leitbildern der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik verlieren ihre die einzelnen Elemente zusammenhaltende Klammer. Die Folgen sind ambivalent. Uns interessiert dabei, was sich an die Stelle der früheren Balance schiebt, ob dadurch eine neue Dynamik von Rechtfertigungsansprüchen und Rechtfertigungsnarrativen im Sinne von *Gegen-Narrativen* freigesetzt wird, die sich mit Machtansprüchen und Machtverhältnissen, mit Gewalt und Gegen-Gewalt amalgamiert. Diese Dynamik ist ein zentraler Gegenstand unserer Untersuchungen. Eine wichtige Frage ist dabei, in welche Richtungen sich diese gegenwärtig gleichsam »frei flottierenden« normativen Ordnungen und Ansprüche bewegen, welche Faktoren auf sie einwirken, mit welchen Folgen und wie weit sich Prognosen begründen lassen. Pendeln sie sich erneut auf einen halbwegs stabilen Gleichgewichtszustand ein und finden neue Mittel und Wege für eine interne Kanalisierung der Dynamiken von Idealität, Faktizität und Pluralität sowie von Macht und Gewalt – also eine Art »Weltordnung«? Oder verstärken sich die gegenwärtig ebenfalls zu beobachtenden Tendenzen zu einer Dynamik heterogener und konflikthafter Pluralität, die von den unterschiedlichen Eigenrationalitäten gesellschaftlicher Systeme angetrieben wird? Es könnte sich – trotz des allseits bekräftigten Interesses an einer stärkeren Regulierung der Finanzmärkte insbesondere – ergeben, dass diese Systeme sich nicht mehr in eine einheitliche (Rechts-)Ordnung integrieren lassen, sondern sich nur noch punktuell koordinieren können – mit relativ ruhigen Bereichen im Zentrum und einer hohen Konfliktdynamik an den Peripherien. Dabei spielt die Frage keine geringe Rolle, wie zum Beispiel Universalitätsansprüche einer normativen Ordnung (zum Beispiel Menschenrechte oder globaler Freihandel) von den Betroffenen erfahren werden, wenn sie mit Gewalt durchgesetzt werden – ebenso wie sich umgekehrt die Frage stellt, was es für den Geltungsanspruch einer normativen Ordnung bedeutet, wenn dieser im Namen des Friedens eingeschränkt wird (»Frieden und/oder Gerechtigkeit/Demokratie«).

Für eine Untersuchung dieser Problematik kommt es darauf an, in interdisziplinärer Zusammenarbeit zunächst den Begriff der normativen Ordnung näher zu bestimmen, um daran anschließend die Frage der Herausbildung solcher Ordnungen und ihrer Dynamiken vielseitig, insbesondere an Fallbeispielen, zu behandeln. Allgemeiner Bezugspunkt soll dabei die Frage

sein, in welchem Sinne das Zeitalter der Globalisierung eines der Herausbildung neuer normativer Ordnungen ist, welche Faktoren auf eine solche einwirken und welche Folgen sie zeitigen werden.

Dabei sind einzelne exemplarische Bereiche zu betrachten, in denen um und über normative Ansprüche gestritten wird. So lassen sich die gegenwärtigen religiös-politischen Konflikte als Streit um universalistische Ansprüche (zum Beispiel der Weltreligionen) verstehen, aber auch als Konflikt zwischen dem universalistischen Sinn von Gerechtigkeitsprinzipien und den Ansprüchen partikularer religiöser oder ethnischer Identitäten. In welchem Maße sollen und können Menschenrechte kollektive Identitäten, die sich aus einer religiösen Tradition oder ihrerseits wiederum umstrittenen Deutung der eigenen ethnischen Geschichte ergeben, respektieren und bewahren? Wenn die Hypothese einer erneuerten Dynamik »frei flottierender« normativer Ordnungen und Ansprüche zutreffen sollte, ließe sich auch fragen nach den aktuellen und möglichen neuen Kollisionen zwischen verschiedenen Normen, die sich zum Beispiel in Phänomenen wie der Moralisierung und Entpolitisierung bestimmter Normen und in der Hybridisierung von rechtlichen, ethischen und moralischen Normen beobachten lassen. Dies ist der Fall, wenn eine bestimmte partikulare Lebens- und Wirtschaftsweise als einzig legitime, authentische Interpretation der Menschenrechte und der Demokratie behauptet und gewaltsam durchgesetzt wird, wenn einige Experten unter Hinweis auf vermeintliche ökonomische Sachzwänge öffentliche politische Auseinandersetzungen über eine gerechte Verteilungsordnung in demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozessen umgehen wollen, wenn transnational operierende Unternehmen oder Verbände Normen setzen, die für die unmittelbar und, vor allem, indirekt Betroffenen verbindlich, aber nicht justiziabel sind, wenn Regierungen untereinander Vereinbarungen treffen, die zwar für die von ihnen vertretenen Nationen verpflichtenden Charakter, aber nicht die Qualität eines völkerrechtlichen Vertrages haben sollen.

Keines dieser aktuellen Konfliktfelder lässt sich ohne Blick zurück in die historischen Erfahrungsräume der Beteiligten verstehen. Das westliche Modell des demokratischen Nationalstaates geht aus einem langwierigen, konfliktreichen Prozess hervor, in dem die Selbstbehauptungsansprüche konkurrierender normativer Ordnungen, wie zum Beispiel der christlichen Kirchen, ethnischer Identitäten, ethischer Gemeinschaften neutralisiert und privatisiert wurden unter dem Vorrang eines zentralen politischen Systems, das, unter universalistischen Gerechtigkeitsansprüchen, eine Balance zwischen

den einzelnen normativen Ansprüchen herzustellen versucht: ethische, moralische, religiöse und politische Ansprüche gehen in die Prozesse der Setzung und Anwendung des positiven Rechts ein, werden dort aber so gefiltert, dass sie unter den Prinzipien der Gleichheit und Toleranz miteinander kompatibel gehalten werden.¹⁵ Diese diachronen Prozesse lassen sich als *Konfliktlinien* verstehen, an denen insbesondere das Verhältnis zwischen universalistischen Gerechtigkeitsansprüchen und kollektiv-ethischen Normen stets prekär und konfliktanfällig austariert wird.

Dabei muss in kritisch-reflexiver ebenso wie in historischer Perspektive die Frage gestellt werden, inwiefern gängige Gegenüberstellungen von »Universalität« und »Partikularität«, von »Friede« und »Gerechtigkeit« selbst höchst partikularer Natur sind, und zwar sowohl in ihrer Genese als auch in ihrer Geltung. Schleichen sich in »universalistische« normative Ordnungen nicht selbst Bestandteile ein, die sehr spezifischer Natur sind und implizite, aber selten explizit adressierte Funktionsbestimmungen, bestimmte Machtansprüche oder Gewaltverhältnisse verdecken, wie zum Beispiel freier Welthandel oder deregulierte Märkte? Was genau heißt es eigentlich, eine bestimmte ökonomische Verteilungsordnung, wie zum Beispiel Welthandel und freie Märkte, als »universalistisch« anzusehen? Es geht folglich auch darum, eine kritische Sichtweise auf »Universalität« selbst zu entwickeln, auf sich selbst verabsolutierende, die Eigenständigkeit und Eigenrationalität eines gesellschaftlichen Bereichs verkennende Universalitätsansprüche, oder auf jene unheilvolle Amalgamierung von Universalismus und Gewalt.

Konflikte um normative Ansprüche, die innerhalb einer normativen Ordnung stattfinden beziehungsweise zu einer solchen führen, hängen von einer Vielzahl von Bedingungen ab. Eine davon ist allerdings *conditio sine qua non*: Auch wenn die Ansprüche noch so kontrovers sind – die Konfliktbeteiligten müssen sich darüber einig sein, dass sie eine gemeinsame Grammatik der Rechtfertigung miteinander teilen oder zumindest suchen, um ihre jeweiligen Ansprüche wechselseitig als rechtfertigungsbedürftig und -fähig zu verstehen. Ansonsten wäre es sinnlos, nach Rechtfertigungen zu verlangen und Rechtfertigungen zu geben. Dabei geht es um das Moment des (eventuell impliziten) Konsenses im Konflikt. Welche Verfahren und Logiken der Rechtfertigung kristallisieren sich in dieser Hinsicht in den einzelnen Konfliktfeldern und -linien heraus? Dabei kann es sich um ein gemeinsam geteiltes Rechtfertigungsnarrativ handeln, das aber von den Beteiligten kontrovers interpretiert wird (zum Beispiel der Streit zwischen der US-Re-

15 Forst, *Toleranz im Konflikt*.

gierung und den Staaten der EU über eine uni- oder multilaterale Politik der Menschenrechte). Wo es kein gemeinsames Rechtfertigungsnarrativ (mehr) gibt, bedarf es zumindest einer gemeinsam geteilten Prozedur der fairen und wechselseitigen Rechtfertigung (zum Beispiel: argumentative Verfahren mit den Elementen der Egalität, Inklusion, Universalität und Reziprozität). Damit könnte ein reflexives Verständnis prozeduraler Gerechtigkeit impliziert sein, das selbst einerseits substanzielle Implikationen hat, das andererseits aber offen genug wäre, um zu einer Infragestellung falscher Allgemeinheitsansprüche zu dienen.¹⁶ Uns interessiert dabei besonders, wie die Teilnehmer an Konflikten über normative Ansprüche Kriterien für akzeptable Rechtfertigungen generieren und wie diese sich selbst argumentativ rechtfertigen lassen. Entsteht dabei, sozusagen im Kern der politisch-kulturellen Konflikte, eine höherstufige normative Ordnung der Austragung von Konflikten zwischen normativen Ordnungen? Gibt es, in sozial-, rechts- und geschichtswissenschaftlicher Hinsicht, Anhaltspunkte für diese Vermutung? Welche Form, welche Institutionen könnten dieser Idee einer höherstufigen Ordnung entsprechen? Oder – lässt sich die Eigenständigkeit und Eigenrationalität kollidierender und kollidierender normativer Ordnungen überhaupt noch unter eine einheitliche Rechtfertigungsprozedur bringen? Lässt die Pluralität dieser Ordnungen nur noch fragmentarische und punktuelle Rechtfertigungszusammenhänge zu, die nicht mehr durch eine übergreifende Ordnung zusammengehalten werden, wie sie das moderne politische System in Gestalt des Staates verkörperte?¹⁷ Bilden sich statt dessen sektorale, themenspezifische Hybridformen privater und (halb-)öffentlicher normativer Ordnungen wie im internationalen Sport, auf den Finanzmärkten oder in der Cyberwelt aus, die sich nur noch äußerlich und selbsttätig koordinieren?¹⁸

Rechtfertigungsnarrative gehen in Grundwerte und weltanschauliche Hintergrundannahmen ein, die sich kaum *in toto* hinterfragen lassen, wenngleich solche Narrative stets auch Gegenstand der Kritik und der Weiterentwicklung durch Infragestellungen sind. Der Nationalstaat ist als ein historischer Fall anzusehen, in dem Rechtfertigungsdiskurse und -narrative so arrangiert wurden, dass Konflikte über normative Ansprüche kanalisiert und dadurch auch in gewissen Phasen stillgestellt werden konnten. Ob sich vor diesem Hintergrund im Zeitalter der Globalisierung neue Narrative des

16 Forst, »Zu einer kritischen Theorie transnationaler Gerechtigkeit«; ders., »The Justification of Human Rights and the Basic Right of Justification«; Günther, »Liberaler und diskurstheoretische Deutungen der Menschenrechte«.

17 Günther, »Rechtsppluralismus und universaler Code der Legalität«.

18 Fischer-Lescano/Teubner, *Regime-Kollisionen*.